



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

35/10 Beantwortung der Interpellation vom 9. August 2010 von Christian Blunschli und Mitunterzeichnende namens der CVP Fraktion betreffend Strompolitik der Gemeinde Emmen und „CKW-Konzessionsvertrag“ - Wie weiter?

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. August 2010 hat Christian Blunschli namens der CVP Fraktion verschiedene Fragen zur aktuellen Diskussion der Strompolitik und zum Stand der Vertragsverhandlungen mit den Central-schweizerischen Kraftwerken AG (im nachfolgenden: die CKW) gestellt.

1. Einleitung

Mit Bericht und Antrag vom 19. August 2009 und den ergänzenden Ausführungen vom 25. November 2009 hat der Gemeinderat Ihrem Rat beantragt, den Gemeinderat zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit der CKW gemäss dem vom Verband Luzerner Gemeinden VLG mit der CKW ausgehandelten Entwurf zu ermächtigen. Dieser Bericht und Antrag wurde vom Einwohnerrat anlässlich der Sitzung vom 15. Dezember 2009 zurückgewiesen. Von den Sprechern derjenigen Fraktionen, welche die Rückweisung unterstützten, wurde im wesentlichen geltend gemacht, der vorliegende Vertragsentwurf enthalte Mängel und die Interessen der Industrie sowie der Konsumierenden seien zuwenig berücksichtigt. Der Gemeinderat wurde aufgefordert, den Vertrag inhaltlich neu zu verhandeln.

Die Diskussionen rund um die Strompolitik und die Auswirkungen der Teilliberalisierung nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) am 1. Januar 2008 sind nach wie vor breit und intensiv. Die Thematik wird gesamtschweizerisch geführt und es sind bereits Vorarbeiten für die Anpassung der Bundesgesetzgebung im Gange. Im Kanton Luzern liegt zwischenzeitlich der mit der Motion M 501 von Kantonsrat Adrian Bühler namens der CVP verlangte Planungsbericht des Regierungsrates über die Stromversorgung im Kanton Luzern vor. Dieser Planungsbericht B 165 vom 6. Juli 2010 (www.lu.ch/download/gr-geschäfte/2007-2011/b_165.pdf) enthält eine umfassende Auslegeordnung und Analyse zum Thema und fasst den Stand der derzeitigen Diskussion zusammen. Er wird vom Kantonsrat anlässlich der Novembersession 2010 behandelt werden. Der Planungsbericht listet auch die einzelnen Handlungsfelder der aktuellen Stromdiskussion auf:

- Im Kanton Luzern sind diverse parlamentarische Vorstösse zur Thematik eingereicht worden (Planungsbericht S. 17);
- Der Kanton Luzern erarbeitet zur Zeit ein kantonales Stormversorgungsgesetz (Planungsbericht S. 18);
- Eine kantonale Volksinitiative der Interessengemeinschaft Glasfaser und Energie Luzern (IGEL) mit dem Titel „Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze“ wurde am 18. November 2009 eingereicht. Sie wird von Regierungsrat und Kantonsrat im Jahr 2011 zu behandeln sein (Planungsbericht S. 18);
- Die aufgrund der geänderten gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene erforderliche Anpassung der Konzessionsverträge in den Gemeinden läuft derzeit noch (Planungsbericht S. 19, 70);
- Aufgrund der aktuellen Diskussion und auf der Grundlage diverser parlamentarischer Vorstösse in den eidgenössischen Räten hat der Bundesrat am 18. November 2009 das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation mit einer Revision des StromVG beauftragt (Planungsbericht S. 19).

2. Beantwortung der Fragen

Die vom Interpellanten gestellten Fragen können wir wie folgt beantworten:

Vertragsverhandlungen mit der CKW

Der geltende Konzessionsvertrag entspricht in einigen Punkten nicht mehr den Vorschriften der geltenden Stromversorgungsgesetzgebung. Früher oder später muss die Gemeinde Emmen einen neuen Konzessionsvertrag abschliessen. Unter anderem wurde vorgeschlagen, einen Übergangsvertrag für ca. 5 Jahre abzuschliessen.

1. Wie sieht das weitere Vorgehen des Gemeinderates Emmen, der anderen Gemeinden, die noch keinen Konzessionsvertrag abgeschlossen haben, und dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) aus?

Die CKW versorgt 79 Gemeinden im Kanton Luzern mit Strom. Bis heute haben 65 dieser 79 Gemeinden mit der CKW den vom VLG ausgehandelten Vertrag abgeschlossen. 14 Gemeinden haben bisher keine Lösung gefunden oder das Geschäft noch nicht behandelt. In 10 dieser 14 Gemeinden wurde das Geschäft zurückgewiesen oder abgelehnt.

Der VLG hat erklärt, sich bei den weiteren Schritten der Gemeinden, die bisher keine Lösung mit der CKW gefunden haben, nicht weiter zu engagieren.

Der Gemeinderat Emmen hat sich einer Gruppe von Gemeinden angeschlossen, um gemeinsam eine Verhandlungsstrategie zu definieren und mit der CKW die Vertragsverhandlungen weiter zu führen. Es handelt sich um die Gemeinden Dagmersellen, Emmen, Horw, Meggen, Menznau, Rothenburg und Schongau. Diese Gemeinden haben sich im Frühjahr 2010 konstituiert und

über den Sommer mit Hilfe eines externen fachkundigen Beraters einen eigenen Vertragsentwurf ausgearbeitet. Dieser Vertragsentwurf wurde der Vertretung der energieintensiven Industrie, der Arbeitsgemeinschaft Strom AGS zur Vernehmlassung zugestellt. Am 26. Oktober 2010 findet die erste Sitzung mit einer Delegation der CKW statt. Der Gemeinderat ist der Ansicht, mit dieser Vorgehensweise effizienter ans Ziel zu gelangen und den vom Einwohnerrat geäusserten Bedenken besser Rechnung tragen zu können als mit der Einsetzung einer rein kommunalen Arbeitsgruppe, wie das anlässlich der Diskussion vom 15. Dezember 2009 verlangt wurde.

Der Stand der Diskussion und die Vorgehensweise der übrigen Gemeinden sind uns nicht bekannt.

2. Ist damit zu rechnen, dass der Konzessionsvertrag zwischen der CKW und der Gemeinde Emmen für eine Übergangsfrist von 5 Jahren abgeschlossen werden kann?

Die oben erwähnten Verhandlungen werden zeigen, ob eine solche Übergangslösung möglich ist. Alle bisher von der CKW abgeschlossenen Konzessionsverträge beinhalten eine Laufzeit von 25 Jahren und die CKW hat bisher immer erklärt, alle Gemeinden gleich behandeln zu wollen.

Der Gemeinderat verfolgt nach wie vor das Ziel, die Erneuerung des Konzessionsvertrages mit der CKW so bald als möglich abzuschliessen. Zu diesem Zweck setzt er sich dafür ein, zusammen mit den vorerwähnten anderen Gemeinden mit der CKW ein allseits annehmbares Verhandlungsergebnis zu erzielen.

WEKO-Empfehlung

Die eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO) hat im April in einem unverbindlichen Gutachten festgestellt, dass die Ausschreibungspflicht nach Art. 2 Abs. 7 BGBM nicht nur für die Übertragung der Nutzung rechtlicher, d.h. gesetzlich verankerter Monopole, sondern auch für die Nutzungsübertragung faktischer Monopole auf Private gilt.

1. Welche Auswirkungen hat diese Empfehlung der WEKO auf die laufenden Verhandlungen über den Konzessionsvertrag?

Die Weko ist in ihrem „Gutachten vom 22. Februar 2010 betreffend Erneuerung der Konzessionsverträge zwischen der Centralschweizerischen Kraftwerke AG und den Luzerner Gemeinden über die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden sowie die Versorgung mit elektrischer Energie“ (www.weko.admin.ch) zum Schluss gekommen, die Gemeinden müssten Konzessionen zugunsten Privater für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt elektrischer Versorgungsanlagen gestützt auf das Binnenmarktgesetz BGBM ausschreiben. Gleichzeitig hat die Weko dem Bundesrat empfohlen, die laufende Revision des StromVG zu nutzen, um einheitliche Bedingungen für die Ausschreibung derartiger Konzessionen zu schaffen.

Beim Weko-Gutachten handelt es sich um eine Empfehlung, nicht um ein richterliches Urteil. Die gerichtliche Beurteilung in einem konkreten Einzelfall bleibt vorbehalten. Soweit ersichtlich, ist derzeit kein solcher Fall Gegenstand einer Beurteilung durch das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesgericht. Die Empfehlung der Weko ist in Fachkreisen stark umstritten. Wir verweisen auf die Ausführungen des Regierungsrates im Planungsbericht B 165 Seiten 79-82, de-

nen sich der Gemeinderat anschliessen kann. In Anbetracht der grossen Skepsis, welche der von der Weko empfohlenen Ausschreibungspflicht entgegengebracht wird, geht der Gemeinderat eher davon aus, dass der Bundesgesetzgeber die laufende Revision dazu benutzen wird, die Ausschreibungspflicht für Konzessionen zugunsten Privater für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt elektrischer Versorgungsanlagen ausdrücklich auszuschliessen.

Die Frage der Ausschreibungspflicht berührt die laufenden Vertragsverhandlungen somit nur am Rande.

2. Mit welchem finanziellen und personellen Aufwand für die Gemeinde Emmen wäre eine solche Ausschreibung verbunden?

Diese Frage kann aus heutiger Sicht nicht präzise beantwortet werden. Der Gemeinderat geht aber davon aus, dass eine öffentliche Ausschreibung mit der damit verbundenen Erarbeitung des Leistungsbeschriebes, der Bedingungen und der Bewertungskriterien - zumal in einem Bereich, wo keine Erfahrungen vorhanden sind - einen ganz erheblichen Aufwand bedeuten würde. Die Weko macht in ihrem Gutachten entsprechende Ausführungen (S. 9 ff.).

3. Ist der Gemeinderat bereit, die Übertragung der Nutzung des öffentlichen Grundes der Ausschreibungspflicht zu unterstellen?

Wir gehen davon aus, dass sich diese Frage auf die Ausschreibungspflicht für elektrische Versorgungsanlagen bezieht.

Die Weko macht im vorerwähnten Gutachten (S. 9 ff.) Ausführungen über die Besonderheiten bei der Ausschreibung von einschlägigen Sondernutzungskonzessionen und hält zusammenfassend fest, „dass die Ausschreibung von Sondernutzungskonzessionen für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt elektrischer Verteileranlagen theoretisch mit Vorteilen in Bezug auf einen kosteneffizienten Netzbetrieb verbunden ist. Diesen Vorteilen stehen jedoch mehrere den Umfang des Wettbewerbs beschränkende Faktoren sowie Schwierigkeiten bei der Umsetzung gegenüber, welche den mit der Ausschreibung erzielbaren ökonomischen Nutzen schmälern und die ausschreibungsbedingten Kosten erhöhen“ (S. 12/13, Randziffer 66).

Nach dem derzeitigen Stand der Diskussion gehen wir davon aus, dass die Ausschreibungspflicht mit einem ganz erheblichen Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zum erreichbaren Nutzen steht. Demnach muss die Frage aus heutiger Sicht mit Nein beantwortet werden.

Strompolitik der Gemeinde Emmen

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat im Planungsbericht über die Stromversorgung im Kanton Luzern vom 6. Juli 2010 unter anderem einige Massnahmen zur Angleichung der Strompreise des Kantons Luzern an das schweizerische Mittel vorgeschlagen. Letztlich hat dieser Planungsbericht auch für die Gemeinde Emmen Auswirkungen, schliesslich sind in Emmen diverse stromintensive Unternehmungen angesiedelt.

1. Wie steht der Gemeinderat zum Planungsbericht des Regierungsrates? Werden die Interessen der in der Gemeinde Emmen ansässigen Unternehmungen mit den vorgeschlagenen Massnahmen in genügendem Ausmass wahrgenommen oder braucht es aus Sicht des Gemeinderates weitere Massnahmen?

Der Gemeinderat hat den Planungsbericht des Regierungsrates zur Kenntnis genommen. Der Planungsbericht enthält wertvolle Basisinformationen und eine aktuelle Auslegeordnung der Probleme und Diskussionen. Der Regierungsrat legt dar, dass die Einflussmöglichkeiten des Kantons im Bereich Stromversorgung insgesamt stark beschränkt sind. Die Handlungsmöglichkeiten des Kantons werden im Planungsbericht des Regierungsrates im Detail analysiert und bewertet:

- Direkte Einflussnahme auf die Strompreise (Planungsbericht S. 69-71, 92);
- Beteiligung des Kantons an der CKW (Planungsbericht S. 71-76, 92);
- Netzeigentum des Kantons (Planungsbericht S. 76-78, 92);
- Handlungsspielraum bei Abschluss von Konzessionsverträgen (Planungsbericht S. 78-83, 93);
- Parallelnetze und parallele Einzelleistung (Planungsbericht S. 83-84, 93);
- Netzzuteilung und Leistungsaufträge (Planungsbericht S. 84, 93);
- Angleichung unterschiedlicher Unterschiede der Netznutzungstarife (Planungsbericht S. 84-85, 93);
- Stromproduktion (Planungsbericht S. 85-86, 94);
- Gründung einer Strom-Einkaufsgenossenschaft (Planungsbericht S. 86, 94);
- Steigerung der Energieeffizienz und Förderung erneuerbarer Energien (Planungsbericht S. 87-88, 94);
- Förderung neuer Technologien (Planungsbericht S. 88-89, 94);
- Einflussnahme auf Bundesebene (Planungsbericht S. 89-91, 94).

Alle Handlungsmöglichkeiten auf kantonaler Ebene werden vom Regierungsrat zurückhaltend bewertet. Die Optionen auf kommunaler Ebene sind demgegenüber noch mehr eingeschränkt. Der Gemeinderat hat bisher immer die Ansicht vertreten, dass er mit dem Instrument des Konzessionsvertrages keine Möglichkeit hat, den Strompreis zu beeinflussen. Die Entwicklung der Stromdiskussion in den letzten Monaten hat ihn in dieser Ansicht bestärkt. Um den Anliegen der in Emmen ansässigen Unternehmen nach günstigeren Strompreisen zum Erfolg zu verhelfen, braucht es zusätzliche Massnahmen, die auf gesamtschweizerischer Ebene diskutiert und umgesetzt werden müssen.

2. Könnte sich der Gemeinderat vorstellen, künftig vollständig oder bei bestimmten Netzebenen auf die Konzessionsabgaben zu verzichten?

Die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Konzessionsgebühren finden sich im kantonalen Strassengesetz (StrG). Nach § 23 StrG bedarf die Sondernutzung einer öffentlichen Strasse der Konzession (Abs. 1). Zuständig für die Erteilung einer Konzession ist die Strassenverwaltungsbehörde (Abs. 2), was bei Gemeindestrassen die Gemeinde ist (§ 17 Abs. 2 StrG). Gemäss § 25 Abs. 1 StrG **kann** die Bewilligungs- und Konzessionsbehörde für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung vom Berechtigten Gebühren erheben. Die Gemeinde wäre demnach in der Tat frei, auf Konzessionsgebühren ganz oder teilweise zu verzichten.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass mit dem neuen Konzessionsvertrag (Variante VLG) bereits eine Entlastung bei den Konzessionsgebühren vorgesehen ist. Der Gemeinderat hat bereits in der Vergangenheit und in Absprache mit der R+GPK Hand geboten, Grossverbrauchern auf der Netzebene 3 die geleisteten Konzessionsabgaben in Relation zu den erbrachten Steuerleistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Mit einem Industrieunternehmen konnte ein entsprechender Vertrag für drei Jahre abgeschlossen werden. Der Gemeinderat ist grundsätzlich bereit, diese Praxis fortzuführen und zu präzisieren.

Der Gemeinderat kann sich aus systematischen Gründen den Wegfall der Konzessionsgebühren durchaus vorstellen, denn für andere Durchleitungen mit Versorgungscharakter (z.B. Fernmeldewesen) muss für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes auch nicht bezahlt werden. Der Wegfall müsste aus unserer Sicht aber im gesamten Kanton erfolgen. Die nicht unerheblichen Einnahmen (ca. CHF 2 Millionen im Jahr 2009) müssten anderweitig kompensiert werden. Der Verzicht auf die Einnahmen steht angesichts der angespannten Finanzlage nicht zur Diskussion. Ein genereller Verzicht gegenüber einzelnen Bezüglern wie beispielsweise Gewerbe und Industrie - nicht aber gegenüber den übrigen Konsumenten - wäre aus unserer Sicht problematisch.

Sitz der CKW

Die CKW hat vor der Behandlung des Konzessionsvertrages im Einwohnerrat in Aussicht gestellt, ihren Sitz in die Gemeinde zu verlegen. Am 23. August 2010 wird in Rathausen das neue Gebäude Raplus der CKW eröffnet.

1. Ist die CKW weiterhin, trotz der intensiven Diskussionen über den Vertrag, bereit, den Sitz in die Gemeinde Emmen zu verlegen?

Die CKW hat nie offiziell kommuniziert oder gar zugesagt, den Haupt-Sitz der Unternehmung in die Gemeinde Emmen zu verlegen. Zuständig für diesen Schritt wäre die Generalversammlung im Rahmen einer Statutenrevision. Es trifft aber zu, dass im Zusammenhang mit dem Neubau des Verwaltungszentrums in Rathausen die Verlegung des Sitzes nach Emmen von der CKW ins Auge gefasst wird. Die CKW kann den Sitz aber auch in Luzern behalten, denn sie unterhält in dieser Gemeinde (Reussbühl, Täschmatte) nach wie vor einen Teil der Verwaltung. Auch eine Verlegung in eine dritte Gemeinde ist denkbar. Zweifelsohne hat der Umgang der Gemeinde

Emmen mit dem pendenten Konzessionsvertrag erheblichen Einfluss auf die Entscheidung der CKW.

2. Welche zusätzlichen Steuereinnahmen könnte die Gemeinde Emmen durch die Verlegung des CKW-Sitzes generieren?

Die Steuerleistungen sind abhängig vom erzielten Gewinn, welcher jährlich Schwankungen unterworfen ist. Die CKW erbringt aufgrund der Steuerausscheidung für den Betrieb Rathausen in Emmen bereits grosse Steuerleistungen. Der Gemeinderat rechnet bei einer Verlegung des CKW-Sitzes in die Gemeinde Emmen mit zusätzlichen sehr erheblichen Steuerleistungen.

Finanzielle Auswirkungen/Schadloshaltungs-Erklärung

Gestützt auf die neue eidg. Stromversorgungsgesetzgebung ist die Konzessionsabgabe auf dem Energieteil nicht mehr zulässig.

1. Wie hat sich die neue Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes im ersten Halbjahr 2010 finanziell auf die Gemeinde Emmen ausgewirkt? In welchem Umfang sind die Konzessionsgebühren zurückgegangen?

2. Mit welchen Gebühren hätte die Gemeinde Emmen bei Abschluss des neuen Konzessionsvertrages im ersten Halbjahr 2010 rechnen dürfen?

Der bisherige Konzessionsvertrag sah eine Konzessionsgebühr auf dem Gesamtpreis (Strom und Netz) vor:

- 6 % der Energieabgabe an Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft;
- 4 % der Energieabgabe an die allgemeine Industrie;
- 3 % der Energieabgabe an die Grossindustrie.

Der neue Konzessionsvertrag lässt aufgrund der geänderten Bundesgesetzgebung nur noch eine Konzessionsgebühr auf dem Netznutzungsentgelt zu:

- 10 % der Ausspeisungen in Niederspannung, Netzebene 7
- 7.5 % der Ausspeisungen in Mittelspannung, Netzebene 5
- 5 % der Ausspeisungen in Hochspannung, Netzebene 3.

In diesen neuen Sätzen liegt bereits eine systembedingte Verminderung der Konzessionsabgaben, da der Anteil der Netznutzung am Gesamtpreis nur ca. 46 % beträgt. Weil das Netznutzungsentgelt zwischen den einzelnen Verbraucherkategorien stark diversifiziert ist, sind vergleichende Angaben vorher/nachher schwierig und möglicherweise ungenau. Zu beachten ist auch, dass aufgrund der Wirtschaftslage 2009 weniger Strom konsumiert wurde. Die Vergleichbarkeit erschwert auch folgender Umstand: Die CKW hat gegenüber den Gemeinden erklärt, in Gemeinden mit dem alten Konzessionsvertrag (u.a. Emmen) werde für die Kunden, die nicht marktberechtigt sind (Elektrizitätsverbrauch weniger als 100 MWh/Jahr) die Konzessionsabgabe weiterhin auf dem Gesamtpreis (Strom und Netz) erhoben. Dies aufgrund des geltenden Ver-

trages, der unsicheren Rechtslage bei nicht marktberechtigten Kunden und unter dem Vorbehalt der Rückforderung, falls rechtkräftig festgestellt werden sollte, dass die Konzessionsabgabe auf der Energiekomponente auch bei nicht marktberechtigten Kunden nicht mehr erhoben werden dürfe.

Der Gemeinderat kann daher keine präzisen Angaben zum Vergleich der Einnahmen gemäss dem geltenden Vertrag nach veränderter gesetzlicher Grundlage und den hypothetischen Einnahmen bei Abschluss des neuen Konzessionsvertrages machen. Er rechnet jedoch mit Mindereinnahmen und schätzt auf einen Betrag im tiefen bis mittleren sechsstelligen Bereich.

3. Bis wann ist mit der Auszahlung des Betrages von CHF 700'000 an die Gemeinde Emmen zu rechnen?

Es handelt sich bei diesem Betrag um eine Entschädigungszahlung für den Wegfall von Rabatten auf der Preiskomponente Netznutzung ab dem laufenden Jahr. Die CKW offerierte eine solche Leistung unter der Bedingung, dass der neue Konzessionsvertrag auf den 1. Januar 2010 abgeschlossen wird. Nachdem diese Bedingung nicht erfüllt wurde, kann die Zahlung von der CKW nicht mehr erwartet werden.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2009 (wurde auch an die Mitglieder des Einwohnerrates Emmen zugestellt) hat die Arbeitsgruppe Strom AGS für den Betrag bis CHF 700'000 eine Schadloserklärung abgegeben. Diese Erklärung wurde an folgende Bedingungen (Zusammenfassung) geknüpft:

- Kein Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit der CKW vor Ablauf des geltenden Konzessionsvertrages;
- Gemeinde Emmen macht gegenüber der CKW die Abgabe aufgrund des geltenden Konzessionsvertrages geltend, nötigenfalls auf dem Rechtsweg;
- Verpflichtung der Gemeinde Emmen, eine angemessene Entschädigung zu verlangen, nötigenfalls auf dem Rechtsweg, falls der Konzessionsvertrag nicht erneuert wird und die CKW anschliessend ein Zwangsservitut für das Leitungsnetz geltend macht.

Keine dieser Bedingungen ist bisher erfüllt und aus der Sicht des Gemeinderates sind diese Bedingungen insgesamt ohnehin sehr problematisch, sodass auch die Erfüllung der Schadloserklärung derzeit nicht in Sicht ist.

Emmenbrücke, 27. Oktober 2010

Für den Gemeinderat

Dr. Thomas Willi
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber